



Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und der Länder für Unternehmen aus Hamburg und Schleswig-Holstein

Stand: 12. Juni 2020

Inhalt

| | |
|---|----|
| Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer | 1 |
| Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne | 1 |
| Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice | 1 |
| Aussetzung der Insolvenzantragspflicht | 1 |
| Grundsicherung (ALG II) für Selbstständige | 2 |
| Kurzarbeitergeld | 2 |
| WICHTIG: Gefälschte Mail mit Schadsoftware an Arbeitgeber im Umlauf | 4 |
| KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen | 4 |
| KfW Sonderprogramme | 4 |
| KfW Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern | 4 |
| Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken | 5 |
| Unterstützungen der Berufsgenossenschaften | 5 |
| Stundung von Umsatzsteuer | 6 |
| Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen..... | 6 |
| Corona-Steuerhilfegesetz | 6 |
| Das Konjunkturpaket der großen Koalition | 8 |
| Lohnsteuer - Sonderregelung für Grenzpendelnde während der Corona-Krise | 8 |
| Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie..... | 9 |
| Kostenfreie Webinare für Unternehmen an der NBS..... | 11 |
| Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer bis 1.500 Euro | 11 |
| Hilfen für Unternehmen in Hamburg..... | 11 |
| Die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)..... | 11 |
| Abhilfeverfahren zur Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)..... | 13 |
| Darlehnsprogramme | 14 |
| Die Hamburger Kredit Liquidität (HKL) [12.06.2020] | 14 |
| Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona | 15 |
| Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona..... | 16 |
| Weitere finanzielle Unterstützungen | 17 |
| Bürgschaften (BG) | 17 |
| Landesbürgschaften | 17 |
| Gegebenenfalls relevant für KMU | 17 |
| Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN) | 17 |
| Hamburger Corona Soforthilfe – Modul innovative Startups (HCS InnoStartup) | 17 |
| Hamburg-Kredit Wachstum | 19 |
| Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde..... | 19 |
| Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein | 19 |
| WICHTIG: Warnung vor Betrügern im Zusammenhang mit Corona-Förderanträgen | 19 |
| Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes (bis 10 Beschäftigte)..... | 19 |
| Landesprogramm Corona-Soforthilfe (mehr als 10 bis 50 Beschäftigte)..... | 21 |

| | |
|---|----|
| Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität..... | 22 |
| Hilfsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) | 23 |
| IB.SH Mittelstandssicherungsfond | 23 |
| Weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten durch die IB.SH | 24 |
| Finanzielle Unterstützungen für Kultur und Sport | 24 |
| Soforthilfe Kultur | 24 |
| Soforthilfe Sport | 25 |
| Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen..... | 26 |
| Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmer/-innen für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes | 26 |

Anmerkung: Änderungen zur letzten Version sind mit dem aktuellen Datum des Standes der Informationen versehen.

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer

Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne

Liegt eine behördlich angeordnete Quarantäne vor besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch gilt auch für Selbstständige und freiberuflich Tätige. Der Verdienstaufschlag bemisst sich hier nach dem Steuerbescheid des Vorjahres. Arbeitgeber beantragen die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Landesamt für soziale Dienste. Erfolgt eine Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme durch den Arbeitgeber, besteht dieser Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nicht.

Antrag für Verdienstaufschlagsentschädigung:

- Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#)
- Für Unternehmen aus Hamburg sind die jeweiligen Bezirksämter zuständig, sowie für den Bereich Hafen und Flughafen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Ein FAQ mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe können bei der kurzfristigen Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen finanzielle Unterstützung durch das „go-digital“-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhalten. Es werden bis zu 50 Prozent der Kosten erstattet, die durch eine Beratung eines vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmens aufkommen.

Die Förderung in Anspruch nehmen können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischen Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Mio. Euro. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

[Weitere Informationen](#)

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Rahmen des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorgenommen, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Als Vorbild hierfür dienten Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden.

Das Gesetz umfasst im Bereich des Insolvenzrechts fünf Maßnahmen:

- Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem soll erforderlich sein, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Antragspflichtige Unternehmen sollen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.
- Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzzreife des Unternehmens vornehmen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.
- Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.
- Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierung (FAQ und weitere Informationen [hier](#))

Grundsicherung (ALG II) für Selbstständige

Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für 6 Monate ausgesetzt, Leistungen sollen sehr schnell ausgezahlt werden.

Das Wichtigste in Kürze:

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht. Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- Alter (zwischen 15 und der Regelaltersgrenze)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Erwerbsfähigkeit: Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst zunächst einmal einen Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt. Eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Kinder erhalten je nach Alter einen Regelbedarf von 250 bis 354 Euro. Außerdem hängt der Regelbedarf davon ab, ob zum Beispiel noch ein (hilfebedürftiger) Partner mit im Haushalt lebt. Außerdem können die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden.

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31.03.2020 bis einschließlich zum 30.08.2020 enden, werden die Leistungen auf Basis der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungszeitraums einmalig automatisch weiter bewilligt. Sie brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Die Antragsstellung:

Der Antrag auf Grundsicherung kann formlos telefonisch, per E-Mail oder per Brief beim zuständigen Jobcenter gestellt werden.

Was hat der Gesetzgeber beschlossen?

Der Gesetzgeber hat vorübergehend den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht. Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen in Kraft getreten:

- Wer ab dem 01.03.2020 bis einschließlich zum 30.06. 2020 einen Neuantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- [Kinderzuschlag \(KiZ\)](#) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

[Weitere Informationen](#)

(FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II [hier](#))

(Antragsformulare für ALG II [hier](#))

(Erklärvideo „Antrag auf Arbeitslosengeld II ausfüllen“ [hier](#))

Kurzarbeitergeld

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG) beschlossen. Sie gelten mit Wirkung zum 01.März 2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG) besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.

- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Häufig auftretende Fehler bei der Beantragung:

- fehlende Unterschriften
- unzureichende Darstellung der Arbeitszeitausfälle
- unzureichende Identifizierbarkeit der Arbeitnehmer
- fehlende Angaben zur Gesamtzahl beschäftigter Mitarbeiter und/oder Kurzarbeiter
- unterbliebene Anzeige von Adressänderungen an die Betriebsnummernstelle (wodurch die Adresse nicht mehr mit der in der Anzeige genannten Adresse übereinstimmt)
- fehlende oder falsche Betriebsnummer

Hinweis:

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen weisen darauf hin, dass es vermehrt zu Fehlern bei der Beantragung und Abrechnung von Krankengeld in Höhe von KUG kommt. Dies betrifft insb. die Abgrenzung von Ansprüchen auf Krankengeld und Kurzarbeitergeld. Aktuell werden viele Anträge bei der Krankenkasse gestellt, bei denen eigentlich die Arbeitsagenturen zuständig wären.

Beispiel:

Kurzarbeit wurde ab dem 15. März 2020 beantragt, d.h. der Anspruchszeitraum für KUG ist März 2020:

- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt bereits im Februar: Anspruch auf Krankengeld i. H. des KUG gegen die zuständige Krankenkasse (§ 47b Abs. 4 SGB V)
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 16. März: Anspruch auf KUG-Leistungsfortzahlung gegen die Bundesagentur für Arbeit
- Person mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung erkrankt am 6. März: auch in diesem Fall Anspruch auf KUG-Leistungsfortzahlung gegen die Bundesagentur für Arbeit

Dies ergibt sich daraus, dass maßgeblich für die Abgrenzung von Krankengeld und KUG der betriebliche Anspruchszeitraum ist. Dieser ist gem. § 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 325 Abs. 3 SGB III der Kalendermonat, für den KUG beantragt wird, unabhängig davon, wann genau in diesem Monat der Arbeitsausfall eingetreten ist.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen weist außerdem darauf hin, dass eine gesonderte einheitliche Liste für die Abrechnung der Arbeitgeber mit den Krankenkassen derzeit nicht abgestimmt ist. Es wird den Arbeitgebern stattdessen regelmäßig empfohlen, eine an die KUG-Abrechnungsliste der Bundesagentur für Arbeit angelehnte Abrechnungsliste für das Krankengeld zu nutzen. Für die Krankenkassen sind dabei folgende über die BA-Abrechnungsliste hinausgehende Informationen wichtig:

- Betriebsnummer
- Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers
- Beginn des Kurzarbeitergeldbezuges

Diese Informationen sollten ergänzend an die Krankenkassen übermittelt werden.

[Weitere Informationen](#)

(Erklärvideos zur Beantragung von Kurzarbeitergeld [hier](#))

(Merkblatt „Kurzarbeitergeld (KUG): Corona Virus: Informationen für Unternehmen“ [hier](#))

(FAQ – Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung [hier](#))

WICHTIG: Gefälschte Mail mit Schadsoftware an Arbeitgeber im Umlauf

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor betrügerischen Mails, die an Arbeitgeber verschickt werden. In den Mails sind vermeintliche Stellenangebote aus der Jobbörse der BA enthalten. Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben. Die BA ist nicht Absender dieser Mail. Die Absender nutzen in betrügerischer Absicht die Signatur der BA und stellen in der Betreffzeile einen Bezug zu älteren Stellenangeboten der angeschriebenen Arbeitgeber aus der Jobbörse der BA her.

Arbeitgeber sollen auf keinen Fall auf die Mail antworten und nicht auf den blau hinterlegten Link in der Mail klicken. Es besteht die Gefahr, dass sich Schadsoftware auf dem PC installiert. Arbeitgeber sollten die Mail deshalb umgehend löschen.

KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen

KfW Sonderprogramme

Über die Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner können die sehr zinsgünstigen Sonderprogramme der KfW beantragt werden, bei denen die Förderbank des Bundes den Hausbanken bis zu 90 Prozent des Risikos abnimmt.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken):
 - o Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - o Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
 - o Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel
 - o Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen)
 - o Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten

- **Konsortialfinanzierung:**
 - o Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
 - o Für Mittelständische und Großunternehmen
 - o KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
 - o Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahme erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.

KfW Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen ab dem 15.04. den neuen KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - o Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - o Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung [Weitere Information](#)

Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dazu gilt eine neue Bürgschaftsobergrenze von 2,5 Millionen Euro und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungen der Berufsgenossenschaften

Die Mehrheit der Berufsgenossenschaften bietet ihren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an. Beispielsweise ermöglichen sie die Stundung bzw. auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Eine Übersicht zu konkreten Unterstützungsangeboten der Berufsgenossenschaften, zu weiteren Informationen und zur Antragstellung:

- **Berufsgenossenschaft Rohstoff und chemische Industrie (BG RCI):**
Bietet Stundungen von Vorschüssen und Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**
Ermöglicht Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**
Bietet Stundung von Beiträgen an – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**
Bietet zinsfreie Stundungen von Beiträgen und Beitragsraten vom 15. März 2020 bis 15. Mai 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**
Bietet Stundungen und Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen – [weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
Fälligkeit für die Zahlung der Beiträge wird nicht der 15. Mai 2020 sein, sondern der 15. Juni 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**
Plant Ratenzahlungen und Stundungen von Beiträgen. Konkrete Umsetzungen beschließt der BGHW-Vorstand Anfang April – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)**
Bietet Stundung von Beiträgen in Einzelfällen an – [Weitere Informationen](#)

Stundung von Umsatzsteuer

Die Finanzverwaltung hat diverse Maßnahmen ergriffen, mit denen sie den von der Krise betroffenen Unternehmen unter die Arme greifen will. So sind beispielsweise (zinslose) Steuerstundungen für die bis Jahresende fälligen Steuern möglich. Das gilt neben Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auch für die Umsatzsteuer. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Maßstäbe angelegt werden.

Hinweis: Bislang (vor der Coronakrise) wurde eine Stundung der Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung i. d. R. abgelehnt, da die Umsatzsteuer vom Endverbraucher getragen und vom Unternehmer lediglich "eingesammelt" wird.

Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein und Hamburg sollen außerdem die Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung erstattet werden. [Weitere Informationen](#)

Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen

Der Bundestag hat dem Gesetz zugestimmt, mit dem der Gesetzgeber breitgefächert existenzielle Coronavirus-Folgen abwenden will. Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie" bringt massive gesetzliche Änderungen u. a. im Zivilrecht, Insolvenzrecht sowie im Strafrecht. Der Gesetzgeber will mit dem Gesetzentwurf, den er rasant umzusetzen plant, vorübergehend massiv in das Rechtssystem eingreifen, um existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abzuwenden. Besonders umfangreich stellen sich die geplanten Änderungen im Zivilrecht dar.

Hauptaspekte des Gesetzes:

- Maßnahmen zur sozialen Absicherung
- Maßnahmen zur Krankenhausentlastung
- Zuständigkeitsänderungen im Infektionsschutzgesetz
- Änderungen im Mietrecht
- Änderungen bei Verbraucherdarlehen
- Änderungen im Insolvenzrecht
- Änderungen im Strafprozessrecht
-

(Eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen [hier](#))

(Der vollständige Gesetzentwurf [hier](#))

Corona-Steuerhilfegesetz

Der Bundestag hat am 28.05.2020 den Entwurf für das Corona-Steuerhilfegesetz angenommen. Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) soll insbesondere der Mehrwertsteuersatz in der Gastronomie auf 7 Prozent sinken. Außerdem sind Steuererleichterungen beim Kurzarbeitergeld vorgesehen. Im Einzelnen sind folgende steuergesetzliche Maßnahmen enthalten, denen der Bundesrat jedoch noch zustimmen muss:

Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen

Der Finanzausschuss im Bundestag hat das Corona-Steuerhilfegesetz um eine gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 1.500 Euro ergänzt. Nach einem Erlass des BMF vom 9.4.2020 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten entsprechende Beihilfen und Unterstützungen bereits steuerfrei auszahlen. Die untergesetzliche Regelung soll nun in § 3 Nr. 11a EStG rechtlich abgesichert werden. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen.

Umsatzsteuer: Steuersenkungen für die Gastronomie

Der Umsatzsteuersatz soll für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden (§ 12 Abs. 2 UStG). Die Änderung soll zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die Gastronomiebranche erfolgen und ist daher zeitlich

begrenzt. Hiervon sollen auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien profitieren, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

Hinweis: Von den Auswirkungen der coronabedingten Einschränkungen wird die Gastronomie besonders hart getroffen. Eine Möglichkeit, die Branche zu unterstützen, besteht im Kauf von Gutscheinen. Im Zusammenspiel mit der geplanten Steuersatzsenkung können sich [hier umsatzsteuerrechtliche Probleme](#) ergeben.

Umsatzsteuer: Anwendung des § 2b UStG

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG soll auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR,) insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert werden (§ 27 Abs. 22a UStG). Wenn die Voraussetzungen des neuen § 2b UStG vorliegen, handeln jPdöR nicht als Unternehmer, obwohl die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG vorliegen. Die Leistungen der jPdöR sind insoweit nicht steuerbar. Damit die Sonderregelung greift, müssen 2 Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Die jPdöR muss eine Tätigkeit ausüben, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, und
- Die Behandlung der jPdöR als Nichtunternehmer darf nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt (§ 3 Nr 28a EStG). Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden, geleistet werden. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). Der Arbeitgeber hat sie in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 einzutragen.

UmwStG: Rückwirkungszeiträume

Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend von 8 auf 12 Monate verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (COVID-19-Gesetz) zu erzielen (§ 27 Abs. 15 UmwStG). Die Verordnungsermächtigung in § 27 Abs. 15 Satz 2 UmwStG ermöglicht die Verlängerung der in Satz 1 geregelten Erleichterungen bis höchstens zum 31.12.2021, wenn und soweit die Erleichterungen nach § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG durch Rechtsverordnung verlängert werden.

Fristverlängerung bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Es wurde auch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angenommen, die unionsrechtlichen Frist bei Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung zu verlängern. Hierzu soll das BMF in Art. 97 § 33 EGAO Abs. 5 ermächtigt werden, von den Absätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen zu treffen. Die bisherige Regelung geht für grenzüberschreitenden Steuergestaltung, die nach dem 24.6.2018 und vor dem 1. 7.2020 umgesetzt wurden, davon aus, dass die Mitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30.6.2020 zu erstatten ist. [Weitere Informationen](#)

(Die vom Bundestag verabschiedete Fassung des Corona-Steuerhilfegesetzes [hier](#))

Das Konjunkturpaket der großen Koalition

Am 3. Juni 2020 beschloss die große Koalition in Berlin ein 130 Milliarden Euro schweres Konjunkturpaket, um die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise abzufedern und Deutschland für die Herausforderungen der Zukunft zu wappnen. Das Herzstück des Programms bilden die befristeten Mehrwertsteuersenkungen ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Die Mehrwertsteuer wird demnach von 19% auf 16% und der ermäßigte Satz von 7% auf 5% herabgestuft. Außerdem sollen Bürger und Unternehmen bei den Stromkosten entlastet werden. Dafür wird die EEG-Umlage zur Förderung von Ökostrom-Anlagen ab 2021 durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt. Die Umlage drohte vor dem Hintergrund der Corona-Krise stark anzusteigen. Sie soll nun 2021 bei 6,5 Cent pro Kilowattstunde liegen und 2022 bei 6 Cent.

Programm für Überbrückungshilfen

Zusätzliche Unterstützungen in Milliardenhöhe bekommen besonders belastete Branchen und Betriebe. Geplant sind "Überbrückungshilfen" im Umfang von maximal 25 Milliarden Euro. Ziel ist es, eine Pleitewelle bei kleinen und mittelständischen Unternehmen zu verhindern, deren Umsätze weggebrochen sind. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Sie gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung getragen wird.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% fort dauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Steuerliche Entlastungen und Hilfen für den Kulturbereich

Geplant ist auch ein Programm zur Milderung der Corona-Auswirkungen im Kulturbereich, und zwar in Höhe von einer Milliarde Euro. Daneben sind steuerliche Entlastungen für Firmen vorgesehen. So wird der sogenannte steuerliche Verlustrücktrag erweitert. Betriebe können damit aktuelle krisenbedingte Verluste schon im laufenden Jahr mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnen, um die eigene Liquidität zu stärken. Damit Unternehmen mehr investieren, will die Koalition außerdem die Abschreibungsregeln verbessern. Des Weiteren solle das Körperschaftsteuerrecht modernisiert werden. [Weitere Informationen](#)

(Das gesamte Konjunkturpaket [hier](#))

Lohnsteuer - Sonderregelung für Grenzpendelnde während der Corona-Krise

Das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte am 3. April 2020 eine Pressemitteilung bezüglich einer Sonderregelung für Grenzpendelnde, die aufgrund der Corona-Krise im Home-Office bleiben müssen. Gleichzeitig bestätigte das BMF die Corona-bedingte Steuerfreiheit von Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 Euro.

Wesentliche Inhalte der Erklärung zu den Sonderregelungen:

- Für Beschäftigte, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen, können sich steuerliche Folgen ergeben.

- Dies ist etwa dann der Fall, wenn – nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten – das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt.
- Die Frage, welcher Staat bei Beschäftigten, die in einem Staat wohnen und in einem anderen Staat ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, besteuern darf und wie in diesem Zusammenhang eine Home-Office Tätigkeit zu bewerten ist, ist nicht immer einheitlich geregelt.
- Ziel des BMF ist daher eine – zeitlich befristete – Sonderregelung für – aufgrund des Corona-Virus – im Home-Office arbeitende Beschäftigte zu schaffen, bei der die Arbeitstage in diesem Zeitraum so behandelt werden, als hätten sie ihre Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können. Die Corona-bedingte Home-Office Tätigkeit hätte damit keine steuerlich nachteiligen Folgen für die betroffenen Grenzpendelnde.
- Für Arbeitstage, die unabhängig von den Corona-Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, soll diese Möglichkeit nicht gelten, insbesondere dann nicht, wenn die Beschäftigten laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich ohnehin im Home-Office tätig wären.
- Sobald die ausgerufenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus wieder zurückgefahren werden, soll auch die Sonderregelung wieder aufgehoben werden. [Weitere Informationen](#)

Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie

Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Arbeitszeitgesetzes, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1) Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden. Dies gilt nur, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann. Die Verlängerung muss wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein. § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt für Tätigkeiten
 1. beim Herstellen, Verpacken einschließlich Abfüllen, Kommissionieren, Liefern an Unternehmer, Be- und Entladen und Einräumen von
 - a) Waren des täglichen Bedarfs,
 - b) Arzneimitteln, Medizinprodukten und weiteren apothekenüblichen Waren sowie Hilfsmitteln,
 - c) Produkten, die zur Eindämmung, Bekämpfung und Bewältigung der COVID-19-Epidemie eingesetzt werden,
 - d) Stoffen, Materialien, Behältnissen und Verpackungsmaterialien, die zur Herstellung und zum Transport der in den Buchstaben a bis c genannten Waren, Mittel und Produkte erforderlich sind,
 2. bei der medizinischen Behandlung sowie bei der Pflege, Betreuung und Versorgung von Personen einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten,
 3. bei Not- und Rettungsdiensten, der Feuerwehr sowie beim Zivildienst,
 4. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden,
 5. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 6. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
 7. zur Sicherstellung von Geld- und Werttransporten sowie bei der Bewachung von Betriebsanlagen,

8. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
 9. in Apotheken und Sanitätshäusern im Rahmen der zugelassenen Ladenöffnungszeiten und bei erforderlichen Vor- und Nacharbeiten sowie bei Abhol- und Lieferdiensten von Apotheken und Sanitätshäusern.
- (3) Wird von den durch Absatz 1 ermöglichten Abweichungen Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die Wochenarbeitszeit nach Satz 1 darf in dringenden Ausnahmefällen auch über 60 Stunden hinaus verlängert werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

§ 2) Ruhezeit

Abweichend von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 9 des Arbeitszeitgesetzes darf die Ruhezeit bei den in § 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf. Die Verkürzung ist nur zulässig, wenn sie wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig ist. Jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen. Der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren, ansonsten durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden.

§ 3) Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

- (1) Abweichend von § 9 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den in § 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. § 1 Absatz 1 gilt entsprechend, soweit das Gesetz über den Ladenschluss sowie die Ladenschluss- oder Ladenöffnungsgesetze der Länder dem nicht entgegenstehen. Wird von den durch Satz 1 oder Satz 2 ermöglichten Abweichungen Gebrauch gemacht, gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.
- (2) Abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes kann der Ersatzruhetag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonntag nach Absatz 1 beschäftigt werden, innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen gewährt werden. Der Ersatzruhetag nach Satz 1 ist aber spätestens bis zum 31. Juli 2020 zu gewähren.
- (3) § 11 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes gilt unter Berücksichtigung der Abweichungen in den §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 Satz 2. § 11 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes sowie § 11 Absatz 4 des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

§ 4) Zeitlicher Anwendungsbereich

Die in § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 zugelassenen Ausnahmen dürfen nur bis zum 30. Juni 2020 angewendet werden.

§ 5) Behördliche Befugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann feststellen, ob eine Beschäftigung nach dieser Verordnung zulässig ist.

§ 6) Verhältnis zu landesrechtlichen und anderen Vorschriften

- (1) Die auf Grund des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere auf Grund von § 15 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes, von den Landesregierungen und den nach Landesrecht zuständigen Behörden getroffenen Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bleiben unberührt, soweit sie
 1. für in § 1 Absatz 2 geregelte Tätigkeiten längere Arbeitszeiten ermöglichen,
 2. für Tätigkeiten gelten, die in § 1 Absatz 2 nicht genannt sind,
 3. Regelungen des Arbeitszeitgesetzes betreffen, die nicht Gegenstand dieser Verordnung sind.
- (2) § 14 des Arbeitszeitgesetzes bleibt unberührt.

§ 7) Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung [Verkündung: 7. April 2020] in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Kostenfreie Webinare für Unternehmen an der NBS

Die Hamburger NBS Hochschule hat eine kostenlose Webinarreihe im 90-Minuten-Format gestartet, die Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen, die die Coronakrise ihnen stellt, unter die Arme greifen soll. [Weitere Informationen](#)

Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer bis 1.500 Euro

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

Gewährleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nach der Verwaltungsanweisung nicht vorzuliegen.

Zuschüsse zum Kurzarbeitsgeld

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 a EStG.

Aufzeichnung im Lohnkonto

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG in Anspruch genommen werden.

Steuerfreiheit gilt für alle Arbeitnehmer

Da nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit für alle Sonderzahlungen bis insgesamt 1.500 Euro über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 1. März und 31.12.2020 ausbezahlt werden.

Sozialversicherung

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

[Weitere Informationen](#)

Hilfen für Unternehmen in Hamburg

Die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ mit finanzieller Unterstützung des Bundes einen Zuschuss für betroffene Solo-Selbständige, Freiberufler sowie kleine und mittlere Betriebe aus Hamburg.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen der Landwirtschaft mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Künstler und Kulturschaffende, die im Haupterwerb:

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind, oder als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden Betriebsstätte in Hamburg aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Februar 2020 am Markt angeboten haben (Im Folgenden: „Antragsberechtigter“).

Gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art.2 Nr.18 AGVO, aber danach in Folge der Corona-Krise Schwierigkeiten geraten sind. Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Was wird gefördert?

Die Zuschüsse werden zur Überwindung eines existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona-Krise nach dem 11. März 2020 entstanden ist, weil:

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 11. März durch die Krise weggefallen sind und/oder
- ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem Umsatz der gleichen Monate im Vorjahr (bei Neugründungen im Vergleich zu dem Vormonat) vorliegt und/oder
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen massiv eingeschränkt wurden.

Die Förderung dient zur Deckung des aufgetretenen Liquiditätsengpasses für drei aufeinander folgende Monate. Sie wird dabei auf Basis des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, insbesondere für gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen berechnet.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die konkrete Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach dem Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten*.

| Maximale Förderbeträge | Bund | Land | Summe |
|---------------------------------|--------|--------|---------|
| Solo-Selbstständige | 9.000 | 2.500* | 11.5000 |
| Mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter | 9.000 | 5.000 | 14.000 |
| Mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter | 15.000 | 5.000 | 20.000 |
| Mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter | 0 | 25.000 | 25.000 |
| Mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter | 0 | 30.000 | 30.000 |

*Solo-Selbstständige erhalten neben der Förderung zur Deckung des Liquiditätsengpasses aus Mitteln des Bundes eine zusätzliche pauschale Förderung in Höhe von 2.500 € zur Kompensation von Umsatz- und Honorarausfällen aus Landesmitteln.

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Die Zahl der Beschäftigten wird in Vollzeitäquivalenten gezählt. Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 11.03.2020.

Zur Berechnung der Vollzeitäquivalente muss die Arbeitshilfe „Mitarbeiterliste“ genutzt werden. In dieser Liste sind zudem Namen und Anschriften der Mitarbeiter zu dokumentieren. Die ausgefüllte Mitarbeiterliste muss dem Antrag nicht beigelegt, aber vom Antragsteller für nachträgliche Prüfzwecke bereitgehalten werden.

(Die Excel-Tabelle „Mitarbeiterliste“ [hier](#))

Das Antragsverfahren

Das Antragsverfahren funktioniert vollständig digital. Antragsteller können ihren Antrag online ausfüllen und absenden. Die notwendigen Nachweisdokumente (siehe nächster Abschnitt) können in der Webanwendung in elektronischer Form hochgeladen werden.

(Zur Antragsstellung geht es nur über eine Registrierung bei der IFB Hamburg [hier](#))

Wichtiger Hinweis

Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an die Hamburgische Investitions- und Förderbank. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

Für Selbstständige: Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich. Außerdem sind die steuerliche Identifikationsnummer (IDNR.) oder die Umsatzsteuer ID anzugeben.

Für Unternehmen: Im Rahmen des Antrags anzugeben, bzw. hochzuladen sind:

- die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
- ein Handelsregisterauszug, eine Gewerbebeanmeldung oder ähnliches
- Steuernummer des Unternehmens sowie die Steuer-ID eines der Eigentümer

Für alle Antragssteller:

- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Geschäftskonto für die Auszahlung.
- Abgefragt wird außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Branche).
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Die Berechnung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) hat in der Arbeitshilfe „Mitarbeiterliste“ zu erfolgen.
- Im Rahmen des Antrags wird der abgeschätzte Liquiditätsengpass abgefragt. Hierzu sind jeweils in Euro anzugeben:
 - o Höhe monatliche gewerbliche Miete
 - o Höhe monatliche Gesamtbetriebskosten (ohne Miete)
 - o Umsatz 01.12.2019 - 29.02.2020
 - o Umsatz März 2020
 - o Höhe des abgeschätzten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von 3 Monaten - März bis Mai 2020 (ohne persönliche Lebenshaltungskosten)

Ansprechpartner:

IFB Beratungscenter Wirtschaft, Tel.: 040 24846-533, foerderlotsen@ifbhh.de

Sicherheitshinweis:

Betrüger versuchen derzeit per Mail Daten abzugreifen, um sich zu bereichern. Die Mail-Adresse „corona-zuschuss@ifbhh.de.com“ ist eine Betrugsinternetseite. Das in der Betrugsmail beigefügte Schreiben ist nicht echt! Bitte auf diese Mails nicht antworten.

[Weitere Informationen](#)

(FAQ – Hilfestellungen zum Ausfüllen des Antrags [hier](#))

(Ein Erklärvideo als Hilfe zum Ausfüllen des Antrags [hier](#))

(Weitere Informationen zu den Förderrichtlinien [hier](#))

Abhilfeverfahren zur Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

Empfänger der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) haben ihren Antrag auf Basis von Momentaufnahme und Schätzung zur zukünftigen Entwicklung gestellt. In einer Zeit, in der sich Voraussetzungen täglich ändern, ist das oft schwierig. Das Abhilfeverfahren dient dazu Angaben zur Berechnung der korrekten Fördersumme noch einmal anzupassen. Antragsteller, die bereits Zahlungen im Rahmen der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) erhalten haben, können nunmehr ihren Antrag nachträglich noch einmal anpassen, wenn

- der Antragsteller das Zuschussvolumen für den Betrachtungszeitraum der wirtschaftlichen Einschränkungen noch nicht ausgeschöpft hat und der hierfür neu zu ermittelnde Liquiditätsengpass eine Nachbeantragung ermöglicht, um an den zwischenzeitlich vorgenommenen Verbesserungen der Förderung zu partizipieren.
- fehlerhafte Angaben irrtümlich oder aufgrund technischer Probleme in das Antragsformular gelangten und eine Korrektur zweckmäßig ist. In diesem Fall lohnt sich eine frühzeitige Teilrückzahlung, um spätere Rückzahlungen zu vermeiden. Eine häufige Fehlerquelle liegt beispielsweise für viele Branchen in der Angabe der Vollzeitäquivalente zur Ermittlung der anrechenbaren Mitarbeiterzahl.

Ein Änderungsantrag kann über das [HCS-Antragstool](#) bis zum **30.06.2020** gestellt werden. Bitte gehen Sie dazu wie folgt vor:

(1) Antragstellung erfolgt online

Aufgrund des automatisierten Verfahrens ist es erforderlich, dass Sie die Angaben in Ihrem Online-Antrag korrigieren. Dazu melden Sie sich bitte mit Ihren LogIn-Daten (E-Mailadresse Ihrer ersten Antragstellung und Passwort) auf der Homepage www.ifbhh.de unter „[Link zum Online-Antragsformular](#)“ an.

(2) Änderungsantrag anlegen

Auf der sich öffnenden Seite können Sie rechts unter „Änderungsantrag anlegen“ nach Eingabe der 8-stelligen Antragsnummer (beginnend mit „51...“ / siehe Bewilligungsbescheid oder Überweisung) einen Änderungsantrag stellen. Sie müssen dafür:

- die Felder zu 4. „Anzahl der Vollzeitäquivalente“, 5. „Förderungsbedarf“, 7. „Wirtschaftliche Verhältnisse“ und 8. „Sonstige Erklärungen“ erneut und vollständig ausfüllen.
- Bei der Schätzung des Liquiditätsengpasses müssen die aktuellen Umstände berücksichtigt werden. Wenn Sie Ihren Geschäftsbetrieb also wieder aufnehmen konnten oder Ihnen dies in absehbarer Zeit möglich sein wird, kann dies Ihren Liquiditätsbedarf reduzieren oder erhöhen.
- Bitte geben Sie im Antrag unter 5.2 „Förderungsbegründung“ kurz und nachvollziehbar an, aus welchen Gründen Sie den Änderungsantrag stellen. Beachten Sie, dass Ihnen hierfür nur 500 Zeichen zur Verfügung stehen.

Unterlagen können Sie nicht hochladen. Eine Nachforderung von Nachweisen zu Ihren Angaben in der später erfolgenden ausführlichen Einzelprüfung behält sich die IFB Hamburg ausdrücklich vor.

(3) Gegebenenfalls ist eine Legitimierung erforderlich

Sofern noch keine Legitimationsprüfung erfolgt ist, wird die IFB Hamburg hierzu nach der Stellung des Änderungsantrages per E-Mail auffordern. Für die Legitimationsprüfung stehen Ihnen das Online-Verfahren der Firma Nect GmbH oder das Postident-Verfahren der Deutschen Post zur Verfügung. Die IFB Hamburg arbeitet mit Hochdruck daran, die Auszahlung der Zuschüsse unter Wahrung der rechtlichen Voraussetzungen und Durchführung der notwendigen Prüfungen zeitnah vorzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die hohe Zahl der Anträge ggf. zu einer Verzögerung in der Bearbeitung führen kann. Die IFB Hamburg bitten daher um Ihr Verständnis, von Nachfragen während des Verfahrens nach Möglichkeit abzusehen.

Darlehensprogramme

Die Hamburger Kredit Liquidität (HKL) [12.06.2020]

Kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, eröffnet die IFB Hamburg kurzfristig mit dem Hamburg Kredit Liquidität (HKL) neue Spielräume. Der Hamburg-Kredit Liquidität wird von der IFB Hamburg in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) gewährt und im Hausbankenverfahren vergeben.

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sowie Existenzgründer und Vereine. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

Was wird gefördert?

Das zinsgünstige Darlehen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind und kann für die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen eingesetzt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 250.000 €.

Wie sind die Förderkonditionen?

- Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Zinsfestschreibung für die ersten fünf Jahre.
- Der Darlehenszins beträgt in dieser Zeit 1,00% p.a. Die Tilgung setzt mit dem Beginn des fünften Laufzeitjahres ein.
- Sondertilgungen können jährlich vorgenommen werden.

Das Antragsverfahren:

- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Bankberater auf.
- Beantragen Sie den Kredit bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl einschließlich einer Ausfallbürgschaft der BG.
- Die BG prüft Ihren Bürgschaftsantrag und teilt Ihnen, Ihrem Kreditinstitut und uns das Ergebnis mit.
- Die IFB Hamburg prüft im Anschluss die Förderfähigkeit Ihres Antrags und informiert Ihr Kreditinstitut.
- Schließen Sie den Vertrag bei Ihrem Kreditinstitut ab.
- Sie lassen die Mittel durch Ihr Kreditinstitut abrufen.

[Weitere Informationen](#)

(Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Steckbrief Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Arbeitshilfe Hamburg Kredit Liquidität „Mitarbeiterliste“ [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona

Direkt von der IFB Hamburg vergebene Rettungsdarlehen bis 150.000 Euro für Kulturinstitutionen, die aufgrund der Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Ziel des IFB-Förderkredits Kultur Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Betriebs ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

Für das Fördermodul Corona sind alle juristischen Personen antragsberechtigt, die Träger oder Eigentümer eines Kulturbetriebes sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung eine Betriebsstätte in Hamburg haben und die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014) waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 150.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an kultur@ifbhh.de senden
- Die Behörde für Kultur und Medien prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre

- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU

[Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

- gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden
- im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 150.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an sport@ifbhh.de senden.
- Die Behörde für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Weitere finanzielle Unterstützungen

Bürgschaften (BG)

Kreditfinanzierungen bis 2,5 Mio. Euro über Ihre Hausbank können auch durch die erweiterten Bürgschaftsmöglichkeiten der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) ermöglicht werden. [Weitere Informationen](#)

Landesbürgschaften

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen. [Weitere Informationen](#)

Gegebenenfalls relevant für KMU

Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie andere Dienstleister, die max. 5 Jahre am Markt aktiv sind, können Darlehen bis 750.000 Euro pro Vorhaben erhalten. Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg. [Weitere Informationen](#)

Hamburger Corona Soforthilfe – Modul innovative Startups (HCS InnoStartup)

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ einen zusätzlichen, bedingt-rückzahlbaren Zuschuss für innovative, wachstumsorientierte Startups aus Hamburg an, die infolge der Corona-Krise seit dem 11.03.2020 in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage geraten sind.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt bei der Hamburger Corona Soforthilfe - Modul für innovative Startups (HCS InnoStartup) sind innovative, wachstumsorientierte Startups, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Tätigkeit wird von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden wesentlichen Betriebsstätte in Hamburg ausgeführt
- maximal 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent zum Stichtag 11.03.2020)
- Rechtsform einer Kapitalgesellschaft
- am 15.04.2020 maximal 8 Jahre alt (es gilt das Datum des Eintrags im Handelsregister)
- nicht im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens (ausgenommen sind Investmentvehikel, die jeweils zu 100 % im Besitz eines mittelbaren Anteilseigners/Gründers sind)
- hat bereits eine Förderung nach dem Programm „Hamburger Corona Soforthilfe“ (HCS) erhalten.
- Geschäftsmodell basiert auf einer vom Unternehmen getätigten innovativen Eigenentwicklung
- eine der nachfolgenden Bedingungen:
 1. hat vor dem 15.04.2020 Beteiligungskapital in Form offener Beteiligungen oder Wandeldarlehen, die eine Wandlung in eine offene Beteiligung explizit vorsehen, in Höhe von mindestens 10.000 Euro extern eingeworben oder
 2. hat vor dem 15.04.2020 mindestens eine staatliche Förderung für innovative Startups in Höhe von mindestens 10.000 Euro erhalten (z. B. EXIST, InnoFounder, InnoRampUp, Innovationsstarter Fonds Hamburg und High-Tech Gründerfonds)

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO. Öffentliche Unternehmen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

Der Antragsteller muss versichern, dass er nach dem 11.03.2020 durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen.

Die Zuschüsse werden zur Überwindung der Corona-bedingten existenzbedrohlichen Wirtschaftslage gewährt und können für zukünftige Produkt- und Unternehmensentwicklung, Markteinführung und Wachstum genutzt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als pauschaler, bedingt-rückzahlbarer Zuschuss zusätzlich zu normalen Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) gewährt. Die Höhe der Förderung ist gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

| Anzahl Mitarbeiter (VZÄ) | Pauschale Förderung |
|--------------------------------|---------------------|
| 1 bis 2 Mitarbeiter | 12.500 € |
| Mehr als 2 bis 5 Mitarbeiter | 25.000 € |
| Mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter | 50.000 € |
| Mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter | 100.000 € |

Geschäftsführende Gesellschafter zählen zu den Mitarbeitern. Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen.

Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb von 10 Jahren nach Gewährung der Förderung seinen Status als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) infolge des Erwerbs von 25 % oder mehr der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte durch ein Nicht-KMU verliert oder ein Exit (siehe Förderrichtlinie für detailliertere Definition) erfolgt. In diesen Fällen sind die Fördermittel in einer Summe zurückzuzahlen, zzgl. einer jährlichen Verzinsung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz rückwirkend ab dem Tag der Gewährung der Förderung.

Das Antragsverfahren

- Antragsformulare sind bei der IFB Innovationsstarter GmbH (www.innovationsstarter.com) oder der IFB Hamburg (www.ifbh.de) erhältlich. Die weiteren einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular.
- Anträge auf Förderung sind digital als unterschriebene PDF-Datei per E-Mail an folgende Adresse zu senden: corona@innovationsstarter.com.
- Die IFB Innovationsstarter GmbH prüft die Anträge und leitet diese an die IFB Hamburg zur weiteren Prüfung und Bewilligung weiter.
- Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Die Antragstellung ist gemäß Förderrichtlinie bis zum 31. Mai 2020 möglich.

Welche Informationen werden für die Antragsstellung benötigt?

Es sind folgende Unterlagen als eine PDF-Datei einzureichen:

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtverbindlich unterschrieben
- Handelsregisterauszug (aktuell und chronologisch) und Gewerbeanmeldung bei Beantragung für eine Hamburger Betriebsstätte
- Liquiditätsplanung
- Nachweis zu eingeworbenem Beteiligungskapital bzw. Startup-Förderung
- Gesellschafterliste inkl. Höhe der jeweiligen Geschäftsanteile
- Kopie des Bewilligungsbescheides zur Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

Um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrags zu ermöglichen, stellen Sie bitte sicher, dass Ihr Antrag die folgenden Anforderungen erfüllt, bevor Sie ihn an corona@innovationsstarter.com abschicken:

- Sämtliche im eigentlichen Antrag auszufüllenden Felder sind vollständig befüllt, alle Checkboxen sind mit einem Haken versehen und bei den Auswahlfeldern haben Sie eine Auswahl getroffen
- Der Antrag ist rechtsgültig unterschrieben

- Sämtliche Anlagen (s. o.) sind vorhanden, insbesondere auch eine Kopie des Bewilligungsbescheides der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)
- Sie haben den Antrag und alle Anlagen zu einer PDF-Datei verbunden [Weitere Informationen](#)

(Förderrichtlinie „Hamburg Corona Soforthilfe – Modul für innovative Startups (HCS InnoStartup)“ [hier](#))
(Antragsformular [hier](#))

(Liquiditätsplanung „HCS InnoStartup“ [hier](#))

(Arbeitshilfe „Mitarbeiterliste [hier](#))

Hamburg-Kredit Wachstum

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten und seit mindestens 5 Jahren am Markt sind können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 500.000 Euro erhalten. [Weiter Informationen](#)

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde

Unternehmen, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen. Darauf weist die Hamburger Finanzbehörde hin. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen, können sein:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

(Weitere Informationen und Antragsformulare [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein

WICHTIG: Warnung vor Betrügern im Zusammenhang mit Corona-Förderanträgen

Aktuell werden von Betrügern im Internet zunehmend Webseiten eröffnet, die Ihnen eine schnelle Auszahlung von Corona-Hilfen versprechen, wenn Sie Ihren Antrag auf dieser Webseite stellen. Bitte nutzen Sie zur Antragstellung ausschließlich die offizielle Webseite der IB.SH (www.ib-sh.de).

Bitte beachten Sie zudem, dass die IB.SH für die Kommunikation mit Ihnen die E-Mail Domain "@ib-sh.de" verwenden. Die IB.SH wird Sie nicht dazu auffordern, Ihre E-Mails an die Bank durch Anklicken eines Links zu bestätigen.

Von der IB.SH im Rahmen der Soforthilfe-Zuschussprogramme versendete E-Mails, die Sie z. B. über den Bearbeitungsstand Ihres Antrags informieren, verweisen immer auf Server der IB.SH (<https://foerderprogramme.ib-sh.de>).

Bitte beachten Sie auch die [Meldungen zu Phishing Mails](#) der IB.SH., die aktuell von der Domain „@ib-sh.de.com“ versandt werden.

Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes (bis 10 Beschäftigte)

Die Corona-Soforthilfe soll kleinere Gewerbebetriebe und Selbständige rasch und unbürokratisch finanziell unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in eine akute existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Was sind die Vorteile?

- Zuschuss für die Sicherung Ihres Liquiditätsbedarfs
- Mit der Soforthilfe werden Leistungen gewährt, um aktuelle Liquiditätsengpässe aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand wie z. B. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen in den nächsten 3 Monaten überbrücken zu können.
- einfaches Antragsverfahren
- schnelle Entscheidung und Auszahlung durch die IB.SH

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptberuf freiberuflich oder als Selbstständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz in Schleswig-Holstein der Geschäftsführung aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 01.04.2020 am Markt angeboten haben.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Was wird gefördert?

- Liquidität, um zukünftige Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten für die nächsten 3 Monate (bei Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % für die nächsten 5 Monate) zu decken.

Wie wird gefördert?

- Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 als Pandemie eingestuften Ausbruch von COVID-19 entstanden ist.
- Je nach Höhe des im Antrag dargelegten Liquiditätsengpasses beträgt die Soforthilfe:
 - o bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro
 - o über 5 und bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro
- Für die Anzahl der Beschäftigten ist auf Vollzeitäquivalente abzustellen, d. h. Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.
- Die Soforthilfe wird auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsberechtigten, u. a. gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen berechnet.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

- Nachdem sie das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben haben, gehen Sie bitte auf ib-sh.de/antragsupload, um Ihren Antrag mit dem erforderlichen Nachweis (eingescannter Antrag, Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung bzw. wenn dies nicht vorhanden ist eine Personalausweiskopie) online an die IB.SH zu übermitteln. Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt kurzfristig auf der Grundlage des eingereichten und geprüften Antrags auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers. Es ist kein extra Auszahlungsantrag erforderlich. Ihr Antrag ist bei der IB.SH eingegangen, sofern Sie im letzten Schritt des Antragsverfahrens die Meldung „Ihr Antrag ist bei der IB.SH eingegangen und wird so schnell wie möglich bearbeitet“ erhalten.

Ansprechpartner

Für Beratungen sind die IB.SH Förderlotsen für Sie da. Bitte senden Sie hierfür Ihren Rückrufwunsch am einfachsten mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an foerderlotse@ib-sh.de.

(Einen Überblick über weitere Ansprechpartner in Ihrer Umgebung [hier](#))

Weitere Informationen

(Anleitung zum Antrags-Upload für das Corona-Soforthilfe-Programm [hier](#))

(Antrag Corona-Soforthilfe-Programm für kleinere Gewerbebetriebe und Selbstständige [hier](#))

(Erklärvideo zum Antrag [hier](#))

(Richtlinie „Soforthilfe Corona“ [hier](#))

(FAQ zum Corona-Soforthilfe-Programm [hier](#))

(Liste häufiger Fehler bei der Antragsstellung [hier](#))

(Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ [hier](#))

(Definitionshilfe „Verbundene Unternehmen“ [hier](#))

(Bundesregelung zu Kleinbeihilfen [hier](#))

Landesprogramm Corona-Soforthilfe (mehr als 10 bis 50 Beschäftigte)

Das Landesprogramm Corona-Soforthilfe soll Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten schnell und unbürokratisch finanziell unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in eine akute existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Was sind die Vorteile?

- Zuschuss für die Sicherung Ihres Liquiditätsbedarfs
- Mit der Soforthilfe werden Leistungen gewährt, um einen aktuellen Liquiditätsengpass durch laufende Betriebsausgaben wie z. B. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen überbrücken zu können
- einfaches Antragsverfahren
- schnelle Entscheidung und Auszahlung durch die IB.SH

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Selbständige, Angehörige der freien Berufe und Unternehmen (einschließlich Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptberuf freiberuflich oder als Selbstständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz der Geschäftsführung in Schleswig-Holstein aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren und/oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.04.2020 am Markt angeboten haben.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren

Was wird gefördert?

Liquidität, um zukünftige Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten für die nächsten 3 Monate (bei Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % für die nächsten 5 Monate) zu decken.

Wie wird gefördert?

- Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 30.000 Euro zur Überwindung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 als Pandemie eingestufteten Ausbruch von COVID-19 entstanden ist.

- Die konkrete Höhe einer Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei (bzw. bei Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20 % für fünf) aufeinander folgende Monate.
- Die Soforthilfe wird auf Basis der Betriebsausgaben des Antragsberechtigten, u. a. gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen berechnet.

Ihr Weg zur Förderung:

- Anträge auf Soforthilfe können ausschließlich über das Online-Antragsverfahren gestellt werden.
- Nachdem Sie das Online-Antragsformular ausgefüllt haben, drucken Sie es bitte aus und unterschreiben es. Dann gehen Sie auf ib-sh.de/antragsupload-soforthilfe-land, um Ihren Antrag mit den erforderlichen Nachweisen (eingescannter Antrag, Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung bzw., wenn dies nicht vorhanden ist, eine beidseitige Kopie eines gültigen Personalausweises sowie eine Bevollmächtigung, sofern der Antrag durch ein Steuerberatungsbüro, eine Anwaltskanzlei o. ä. erfolgt) online an die IB.SH zu übermitteln. Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.
- Ihr Antrag ist über das [Upload-Verfahren](#) erfolgreich eingereicht, sofern Sie im letzten Schritt des Antragsverfahrens die Meldung „Ihr Antrag ist bei der IB.SH eingegangen und wird so schnell wie möglich bearbeitet“ erhalten haben. Es erfolgt keine Bestätigung per E-Mail.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt kurzfristig auf der Grundlage des eingereichten und geprüften Antrags auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers. Es ist kein separater Auszahlungsantrag erforderlich.

Ansprechpartner

Für Beratungen sind die IB.SH Förderlotsen für Sie da. Bitte senden Sie hierfür Ihren Rückrufwunsch am einfachsten mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an foerderlotse@ib-sh.de.

(Einen Überblick über weitere Ansprechpartner in Ihrer Umgebung [hier](#))

Weitere Informationen

(Antragsformular [hier](#))

(Anleitung zum Upload des Antragsformulars [hier](#))

(Upload-Link für das Einreichen des Antragsformulars [hier](#))

(FAQ zum Landesprogramm Corona-Soforthilfe [hier](#))

(Richtlinien zum Landesprogramm Corona-Soforthilfe [hier](#))

Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität

Um den Hausbanken die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu erleichtern, haben die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein) im Rahmen der Initiative ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona - Krise ausgerichtet. Damit soll gewährleistet werden, dass den Unternehmen ein schneller und einfacher Finanzierungszugang erhalten bleibt. Notwendige Voraussetzung dafür ist auch eine ausreichende Eigenkapitalbasis der KMUs. Dies kann im Rahmen der Finanzierungsinitiative durch die Beisteuerung einer möglichen stillen Beteiligung sichergestellt werden.

Antragsvoraussetzungen:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven
- Keine Negativmerkmale (zum Beispiel Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, keine Insolvenztatbestände etc.)
- Nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit

Finanzierungsgrenzen:

- keine Untergrenze
- bis zu 2.000.000 Euro Fördervolumen

- bis 750.000 Euro erfolgt die Antragsprüfung im Expressverfahren (Entscheidung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen)

Antragstellung:

Hausbanken und Unternehmen stellen formlose Anfrage (per E-Mail oder telefonisch) an die Finanzierungskoordinatoren der SH-Finanzierungsinitiative:

Herrn Jürgen Wilkniß
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein
Leiter Bürgschaftsabteilung
juergen.wilkniß@bb-sh.de
Tel.: 0431 5938 133
Lorentzendam 22
24103 Kiel

Herrn Matthias Voigt
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Leiter Firmenkunden Finanzierung
matthias.voigt@ib-sh.de
Tel.: 0431 9905 3330
Lorentzendam 22
24103 Kiel

Erforderliche (Mindest-) Unterlagen:

- Beschreibung des Finanzierungsbedarfs und des Geschäftsmodells des Unternehmens
- Wirtschaftliche Verhältnisse:
 - o Aktuell vorliegende Jahresabschlüsse
 - o Ggf. Selbstauskunft der Gesellschafter bei persönlicher Haftung
 - o Aktuelle Zwischenzahlen
 - o Herleitung des Kapitalbedarfs für 2020
 - o Letzter Kreditbeschluss der Hausbank (inkl. PD des letzten Ratings)
- Unterlagen zu Gesellschaftsverhältnisse (zum Beispiel Organigramm)

Befristung:

Die SH-Finanzierungsinitiative ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

[Weitere Informationen](#)

Hilfsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

IB.SH Mittelstandssicherungsfond

Im Rahmen des Fonds vergibt die IB.SH. Förderdarlehen gemeinsam mit den Hausbanken für die durch die Coronakrise unmittelbar betroffenen Unternehmen des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes. Der Programmstart des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erfolgte am 31.03.2020.

Wer wird gefördert?

- Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren.
- Gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen (ein Gewerbeschein muss vorliegen).
- Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager.
- Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes.
- Die Förderung richtet sich an Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb).
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.
- Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.
- Laufzeit: Fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).

- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Ihre Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 bzw. gemäß Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. im Fischerei- und Aquakultursektor.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung Ihrer Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für Ihr Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe“.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

- Antragstellung **nur über Ihre Hausbank** an die IB.SH.
- Ihre Hausbank sendet Ihren Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden.

Ansprechpartner:

Die Förderlotsen der IB.SH. (Telefon: 0431 9905-3365, E-Mail: foerderlotse@ib-sh.de)

(FAQ – „Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds“ [hier](#))

(Antragsformular [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung für den Fischereisektor [hier](#))

(Erklärvideo zum Antrag [hier](#))

[Weitere Informationen](#)

Weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten durch die IB.SH

Betroffene Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Telefon: 0431 9905-3365, foerderlotse@ib-sh.de). [Weitere Informationen](#)

Finanzielle Unterstützungen für Kultur und Sport

Soforthilfe Kultur

Um die kulturelle Vielfalt zu retten, hat die Landesregierung ein Unterstützungspaket mit einem Umfang von 33 Mio. Euro geschnürt. Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen aus den Bereichen Kultur, Weiterbildung sowie Minderheiten und Volksgruppen mit Sitz in Schleswig-Holstein. Die Soforthilfe Kultur wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage, für Einnahmeausfälle und für sonstige finanzielle Einbußen gewährt, die durch die Corona-Pandemie seit dem 11. März bis zum Antragsmonat sowie in den beiden Folgemonaten entstanden sind (maximal drei Monate).

(Weitere Informationen insbesondere zu Umfang und Höhe der Zahlungen sowie den genauen Antragsvoraussetzungen [hier](#))

Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Anträge sind per E-Mail an coronasoforthilfekultur@bimi.landsh.de bis zum 31. Mai 2020 einzureichen.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

E-Mail: coronasoforthilfekultur@bimi.landsh.de

(Antragsformular [hier](#))

Soforthilfe Sport

Mit einer Soforthilfe von bis zu 12,5 Millionen Euro unterstützt die Landesregierung gemeinnützige Sportvereine und -verbände, denen finanzielle Engpässe entstanden sind, weil zum Beispiel Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren weggebrochen sind oder Jugendfreizeiten abgesagt wurden, während Betriebskosten weiterlaufen.

Umfang der finanziellen Hilfen

Die Soforthilfe wird in unten genannter Höhe gewährt, jedoch jeweils maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätseinganges:

- Für den Bereich der Sportvereine, die Mitglied im Landessportverband sind, werden 15 Euro pro Mitglied als Einmalzahlung gewährt.
- Für den Bereich der Verbände, die im LSV organisiert sind, wird eine Einmalzahlung in folgender Höhe gewährt:
 - o Sportverbände bis 2.000 Mitglieder: 2.500 Euro
 - o Sportverbände bis 5.000 Mitglieder: 5.000 Euro
 - o Sportverbände bis 15.000 Mitglieder: 10.000 Euro
 - o Sportverbände bis 50.000 Mitglieder: 15.000 Euro
 - o Sportverbände bis 75.000 Mitglieder: 20.000 Euro
 - o Sportverbände über 75.000 Mitglieder: 25.000 Euro

Für die Anzahl der Mitglieder ist die Bestandserhebung zum 1. Januar 2020 des Landessportverbandes als Grundlage zu verwenden.

Sportverbänden, die eine überregional bedeutsame Einrichtung/ Sportschule betreiben, wird – ebenso wie dem Landessportverband für das Sport- und Bildungszentrum Malente - einmalig eine Zahlung in Höhe von jeweils bis zu 150.000 Euro zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für den Zeitraum von drei Monaten gewährt.

Gelder müssen nicht zurückgezahlt werden

Bei der Soforthilfe handelt sich nicht um Kredite. Antragstellende müssen nachweisen, dass die Einnahmefälle oder nicht gedeckten Kosten in Zusammenhang mit der Corona Pandemie entstanden sind.

Antragsverfahren

Die Anträge müssen beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein per E-Mail oder postalisch bis zum 31. Mai 2020 eingereicht werden.

Kontakt

Ministerium des Innern, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 34
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

E-Mail: IV34Postfach@im.landsh.de

[Weitere Informationen](#)

(Antragsformular als .docx [hier](#))
(Antragsformular als PDF [hier](#))

Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätsslage zu verbessern.

Steuerstundungen:

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Dies betrifft die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.

(Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus [hier](#))

Anpassung von Vorauszahlungen:

Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können auf Antrag herabgesetzt werden. Auch hierbei sind die entstandenen Schäden nicht wertmäßig im Einzelnen nachzuweisen.

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen:

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können formlos bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Einstweilige Aufhebung oder Beschränkung der Vollstreckung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

[Weitere Informationen](#)

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmer/-innen für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erlässt auf Grundlage des § 13 Abs. 3 LÖffZG in Verbindung mit §§ 106 Abs. 2, 110 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann in Verkaufsstellen, die unter das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten fallen, die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.
2. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.
3. Abweichend von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 9 des Arbeitszeitgesetzes darf die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf. Die Verkürzung ist nur zulässig, wenn sie wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig ist. Jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen. Der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren, ansonsten durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden.

A. Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen

Ungeachtet der vorgenannten Regelungen darf von den §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2, § 7 sowie §§ 9 bis 11 ArbZG abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Nottfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der betroffenen Arbeitgeberinnen und

Arbeitgeber eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind (§ 14 Abs. 1 ArbZG). Gleiches gilt für die weiteren Abweichungsbefugnisse in besonderen Ausnahmefällen nach § 14 Abs. 2 ArbZG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten werden darf, wenn die Arbeitgeber von der Befugnis nach § 14 Abs. 1 und 2 ArbZG Gebrauch machen.

B. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligung die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Befristung

Die Bewilligung ist bis zum 20. Mai 2020 befristet.

D. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 3 und 4 S. 1 und 4 LVwG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Redaktion:

Robin Schermer
(040) 6378 - 5120

Redaktionelle Gesamtverantwortung:

Michael Thomas Fröhlich
(040) 6378 - 5120 & (04331) 1420 - 43